

Es wäre meinem Bedenken, wenn es überhaupt nach der Erläuterung des Königl. Commissair noch ferner Platz greift, sehr leicht abzuhehlen. Es dürfte nur eingeschaltet werden nach dem Wörtchen „ist“ in der 2. Zeile: „nächst Confiskation der Werkzeuge, deren er sich dabei bediente.“

Königl. Commissair D. Groß: Man hat bei der Fassung dieses Artikels allerdings vorausgesetzt, daß bei der hier angeordneten Strafe auch die Confiskation des Gewehres oder der Werkzeuge ebenfalls eintrete; man glaubte aber nicht, dieses besonders aussprechen zu müssen, da darin auf Artikel 258. besonders Bezug genommen ist, insofern sich ein Wilddieb eines nach diesem Artikel verbotenen Gewehres bedient, wo er dann mit einer Strafe nicht unter drei Wochen belegt werden soll, weil er schon wegen Führung des Gewehres mit 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen wäre. Bei dieser Erwähnung des Artikels 258. schien es nicht nothwendig, auch die darin angeordnete Confiskation wiederholt auszusprechen, indem man annahm, daß bei dem Zusammentreffen der in diesem Artikel verbotenen Handlungen mit den im 258. Artikel verpönten kein Zweifel vorhanden sein würde, auch die auf den Verlust des Gewehres sich beziehende Bestimmung des letzten Artikels in Anwendung zu bringen.

v. Carlowitz: Es ist also Derjenige, der ein Rebhuhn schießt, nicht nur mit der Strafe des Diebstahls nach dem Werthe von etwa zwei bis drei Groschen, sondern auch mit Confiskation des Gewehres zu bestrafen? Ist das die Meinung, so würde ich beruhigt sein.

Domherr D. Günther: Ich glaube, daß das, was mein geehrter Herr Nachbar ausgesprochen hat, sich durch die Worte des Gesetzes nicht für alle Fälle rechtfertigt. Wenn Einer auf fremdes Revier gegangen ist und dort geschossen hat, so würde nebst der Strafe des Diebstahls auch Confiskation des Gewehres stattfinden; aber wenn er auf seinem Reviere oder überhaupt von einem Orte aus, wo sein Dasein nicht strafbar ist, hinübergeschossen und getroffen hat und das Wild durch Hunde holen läßt, so würde gegen ihn zwar die Strafe des Wilddiebstahls, nicht aber die Confiskation eintreten können.

Referent Prinz Johann: Ich gestehe, daß ich mit den Jagdgesetzen nicht genug bekannt bin und nicht weiß, in welcher Art dieser Fall anzusehen sei.

v. Posern: Diesen Fall bestimmt schon Art. 264., wo es heißt: „die unbefugte Ausübung der Jagd in einem fremden Jagdreviere und die Ueberschreitung des Jagdbefugnisses auf eignem Reviere ohne Anmaßung des erlegten oder eingefangenen Wildes ist auf Anzeige des Jagdberechtigten mit Geldstrafe bis zu 50 Thlr. zu ahnden.“

Referent Prinz Johann: Zu Artikel 260. liegt nun ein Antrag vor, der dahin geht, nach dem Worte: „Wild“ einzuschalten „mit Schießgewehr.“

v. Polenz: Wenn man die zum Art. 261. von dem hochgestellten Referenten nunmehr gegebene Fassung eintreten läßt, so fällt auch mein Bedenken weg und die Worte: „mit Schießgewehr“ sind ebenfalls unnütz; in der Voraussetzung, daß

jene neue Fassung von der Kammer beliebt wird, entsage ich allen Anträgen wegen Art. 260. und 261.

Referent Prinz Johann: Es könnte nun wohl die Frage auf das Deputations-Gutachten in Bezug auf die in dem Artikel 260. bestimmte Strafe gestellt werden.

Königl. Commissair D. Groß: In Ansehung des Deputations-Gutachtens habe ich noch der geehrten Kammer anheim zu geben, ob sie nach dem bei Art. 11. gefaßten Beschlusse nunmehr die gegenwärtig vorgeschlagenen Strafbestimmungen für angemessen erachten werde.

Referent Prinz Johann: Wir habe diese Frage auch erwogen und gefunden, daß der Wilddiebstahl nicht unter die entehrenden Verbrechen gerechnet werden könne, denn es giebt Leute, die sich in den besten Gesellschaften befinden und sich nicht scheuen, einen Wilddiebstahl zu begehen.

v. Polenz: Ich habe zu bemerken, daß ich Beruhigung fassen würde, wenn auch die erhöhte Strafe nach dem Amendement, was ein geehrtes Mitglied vorschlug, nicht durchgehen sollte. Es geschieht, weil nach dem Artikel 262. Wilddiebstahl unter den angegebenen Fällen höher bestraft wird und ein Wilddiebstahl, dessen Werth bei kleinem Wildpret bis 10 Thlr. ansteigt, immer in die Kategorie von Art. 262. fallen wird. Von der andern Seite kann man allerdings anführen, daß das von der Deputation vorgeschlagene Strafmaß so gering ist, daß der Richter, da die Strafe nach dem Werth bemessen wird, selten über 8 Tage Gefängniß wird aussprechen können und wollen. Bedenkt man aber, daß, wie die Erfahrung gelehrt hat, die Wilddieberei fast allezeit zu jedem andern Diebstahl und noch größern Verbrechen geführt hat, so wäre es allerdings rathlich, ihn härter zu bestrafen.

Referent Prinz Johann: Da würde im Art. 260. nach der Vorschrift gegangen werden, wo allemal Arbeitshaus und in Maximum Zuchthaus erkannt wird.

Präsident: Es würde vielleicht sich ein Auskunftsmittel finden lassen, daß bei der Abstimmung über Art. 260. man sich vorbehältlich des Amendements des Hrn. Secr. Harz ausspräche, und daß man über Art. 261. vorher abstimmte, über die Fassung der Deputation, wie sie uns dieselbe jetzt verändert vorschlägt.

Referent Prinz Johann: Dann würde ich bitten, daß man den ersten Antrag des Herrn Secr. Harz noch nicht zur Abstimmung brächte, sondern zuerst den Antrag nehme, welchen die Deputation über den Satz — „Grundstücken“ modificirt hat, und dann vielleicht den letzten Antrag wegen der Veränderung der 24 Stunden in 12 Stunden, dann die Frage auf die Strafen der Artikel 260. und 261. und zum Schlusse die Frage auf beide Artikel.

v. Polenz: Es steht nur noch ein Antrag des Secr. Harz, nämlich: daß der Erleger des Wildes dasselbe nicht mehr an den Berechtigten abliefern, sondern nur binnen 12 Stunden Anzeige davon machen soll.

Bürgermeister Gottschald: Die Erklärung des Wortes: „erlaubt,“ welches vor dem Worte: „Abwehrung,“ eingeschalt-